

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Haldensleben

Alle relevanten Bundes- und Landesvorschriften werden angewandt. Darüber hinaus existieren bei der Stadt Haldensleben innerdienstliche Dienstanweisungen zur Risikosicherung.

Alle Grundstücksgeschäfte erfordern einen Beschluss durch die städtischen Gremien entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben.

Umfang und Inhalt des Rechnungswesens entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen der Stadt Haldensleben. Die technische Abwicklung erfolgt mit dem IT-System newsystem kommunal der Firma INFOMA.

Das städtische Rechnungsprüfungsamt ist in Vorgänge der Haushaltswirtschaft eingebunden. Im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung ist sichergestellt, dass rechtzeitig auf entsprechende Veränderungen im Einnahmen- und Ausgabenbereich reagiert werden kann.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die von ihm gemäß §141 KVG LSA verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.

Buchführung (§§ 23, 24 GemKVO Doppik/ §§20-24 KomKBVO) Zahlungsverkehr (§§ 13 - 18 GemKVO Doppik/§§ 11-16 KomKBVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt.

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss beinhaltet gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Entsprechend der Beschlussfassung zum Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ wird ein Bericht über den Jahresabschluss erstellt, in dem werden alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert, insbesondere sind alle wesentlichen Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung dargestellt.
3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind im Jahresabschluss enthalten.

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.
5. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.
In der Verbindlichkeitenübersicht sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
6. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag nicht.
7. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag nicht.
8. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), sind am Abschlussstichtag in den Büchern vollständig erfasst.
9. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, sind in den Büchern berücksichtigt worden.
10. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Abschlussstichtag nicht vor.
11. Nach bestem Wissen und Gewissen liegen keine Täuschungen und Vermögensschädigungen vor.

Haldensleben, den 28.12.2021


Bürgermeisterin


Amtsleiter Kämmerei